

(4 vol.) 42 sh. — Thucyd. ed. Bauer 64 sh. — Thucyd. ed. Haake (3 vol.) 32 sh. — Vigerus ed. Hermann 21 sh. — Virgilius ed. Heyne. 2 Ausgaben à 84 sh. und 16 sh. — Xenophon ed. Schneider. 4 Ausgaben à 53 sh. 6 d., 124 sh., 24 sh. und 26 sh.

Ein flüchtiger Ueberblick dieser, wie gesagt, mangelhaften Liste wird ergeben, daß ein Exemplar der angeführten Werke etwa 540 Thlr. betragen würde, also schon in 25 Jahren beinahe das Doppelte des ähnlichen deutschen Fabrikats in 45 Jahren! Bei dem hohen Zoll von £ 5. (c. 35 Thlr.) p. Centner, konnten die englischen Verleger dieses Gewerbe treiben, bei 15 Sh. (c. 5 Thlr.) Zoll ist es aber unmöglich, die deutsche Concurrenz auszuhalten. —

3) Die Erhebung von 15 Sh. p. Centner von bedrucktem Papier ist aber in jeder Rücksicht gerechtfertigt, denn

1. würde ohne dieselbe eine ungeheure Masse Maculatur eingeführt werden, die man in Deutschland zu etwa 6 Thlr. p. Centner kaufen kann und die in England in Folge der inländischen Papiersteuer mindestens 11 Thlr. werth bleiben muß.

2. wird diese Ausgleichungssteuer von selbst wegfallen, sobald die erwähnte inländische Papiersteuer aufhört. Diese ist innerhalb der letzten 5 Jahre um die Hälfte vermindert worden und es dürfte die Zeit ihrer gänzlichen Aufhebung nahe bevorstehen.

3. kann der deutsche Verleger trotz der 15 Sh. Steuer mit dem englischen nicht allein concurriren, sondern sich auch seinen Satz und Druck so ungleich viel billiger herstellen, daß dem Deutschen ein fast unglaublicher Vorsprung bleibt. Um dieses durch ein Beispiel recht anschaulich zu machen, will ich hier die Produktionskosten einer eleganten Brochüre von 5 Bogen, 500 Auflage, gegen einander stellen, wie ich sie in London und in Berlin bezahlt habe. In London kostete:

Satz und Druck	13 £.	18 Sh.	in Berlin	30 Thlr.
Correktur u. Aenderungen	3 "	16 "	" "	10 "
Papier	5 "	6 "	6 "	15 "
Hefen	— "	12 "	6 "	6 "

23 £. 13 Sh. ca. 160 Thlr. 57 Thlr.

4) Während der vierzehn Jahre (!) welche von der ersten Anregung des Vertrags bis zum Abschluß desselben verfloßen, sind ganze Stöße Papier verschrieben worden, um deutscher Seits den Vertrag zu einem allgemeinen deutschen zu machen, — größtentheils sind aber diese Bemühungen daran gescheitert, daß die englischen Verlagsrechte sich mit den etwa 30 verschiedenartigen Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten nicht in Vereinigung bringen ließen. So konnte z. B. England keinesweges mit dem an Verlegern so reichen Württemberg einen Vertrag abschließen, weil dort früher fast keiner, und auch jetzt noch ein sehr beschränkter Schutz des literarischen Eigenthums stattfindet, wogegen in England die im Jahre 1842 zum Gesetz gewordene copyright Act die Dauer der Eigenthumsrechte auf mindestens 42 Jahre ausdehnt. (Lebt der Autor noch nach 42 Jahren, so bleibt ihm nicht allein das Eigenthumsrecht während seiner Lebenszeit, sondern seine Erben genießen es noch 7 Jahr nach seinem Tode).

5) Wie sehr bedeutend die Herabsetzung des Zolles von 100 Sh. auf 15 Sh. den Absatz der in Deutschland gedruckten Bücher befördern muß, wird klar werden, wenn ich anführe, daß:

1. bei dem Stande der Gelehrsamkeit in England eine Menge in Deutschland veralteter Werke, — und wie schnell veralten Bücher nicht in Deutschland! — namentlich griech. und lat. Classiker, Ausgaben der heil. Schriften, lat. theologische Commentarien u. s. w., welche sonst mehr Zoll kosteten, als sie den Verlegern werth waren, nun eine reiche Absatzquelle finden müssen.

2. daß auch Fürst's Concordanz, Boeckh's corpus inscriptionum und Pertz monumenta deutsche Verlagswerke sind, die einer großen Verbreitung in England entgegensehen, ja daß mehrere Unternehmungen dieser Art für England berechnet werden, und daß die Zollermäßigung auf jedes Exemplar der hier zuerst angeführten Werken 4 Thlr. beträgt.

Mögen denn die talentvollen Gegner dieses Vertrages ihre Zeit und Fähigkeiten anwenden, dahin zu wirken, daß Oesterreich, der erste der deutschen Bundesstaaten, den Zoll auf Bücher, welcher volle $\frac{2}{3}$ der gerechtfertigten englischen Steuer beträgt, herabsetze und dadurch dem in seinen Staaten ohnehin durch Plackereien aller Art gehemmten deutschen Buchhandel ähnliche Vortheile angedeihen lasse, wie das fremde, aber freie England! —

Berlin, 27. Septbr. 1846.

A. A s h e r.

Die Gründung einer „deutschen Vereinsbuchhandlung“ in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas betreffend.

I.

O! Deutschland, wo anders als nur in Worten ist Deine Einheit, Dein Gemeinwohl, Dein Streben nach Erhaltung nationaler Interessen, Dein wahrer Patriotismus?!

Gegen Ende des Jahres 1844 wurde die erste Idee zur Gründung einer deutschen Buchhandlung in Nord-Amerika von Herrn Remmelmann in Wien angeregt. Später in der J. M. 1845 erging eine Einladung, diese Angelegenheit in besonderer Versammlung näher zu besprechen und zu erörtern, in deren Folge alle oder doch die meisten Anwesenden die Ueberzeugung gewonnen hatten und alle Stimmen darin übereinkamen, daß das weite Gebiet der Vereinigten Staaten dem deutschen Buchhandel einen ergiebigen Markt biete und öffne. Es wurde kein Zweifel mehr laut, daß dem deutschen Buchhandel hierdurch nicht nur ein neues Feld großartiger Geschäfte erworben würde, sondern auch noch die schöne, ja herrliche Aufgabe werde, der Erhaltung deutscher Sprache, deutschen Elementes, deutschen Sinnes unter 5 Millionen deutscher Brüder, die jenseits des Oceans ein zweites Vaterland suchten und fanden, und die in Ermangelung jedes Anhaltspunktes, aller Möglichkeit entbehrend, sich mit den Erzeugnissen der vaterländischen Literatur auf eine leichte Weise bekannt zu machen, — unfreiwillig der englischen Literatur zinsbar würden, mithin auf dem schnellsten und sichersten Wege in anglo-amerikanische Sprache und Sitten übergangen, — die beste Stütze zu bieten. —

Gestützt auf diese Ueberzeugung wurde nun beschlossen, auf gemeinsame Kosten einen Reisenden, behufs genauerer Erkundigungen über ob, wie und wo, nach der Union zu senden und wurde dazu die Summe von 1500 Thlr. — von mindestens 60 Handlungen zahlbar, — bestimmt; — damals noch glaubte der Schreiber dieser Zeilen, trotz einer 20jährigen buchhändlerischen Erfahrung, an die Möglichkeit eines Zusammenwirkens, ja er hoffte sogar, daß nicht allein zu erwartender Gewinn, sondern sogar höhere Gefühle einmal die That den Worten folgen ließe. — Er hat sich bis jetzt getäuscht.

Acht und achtzig unter 1500 deutschen Buchhandlungen konnten und wollten sich entschließen, ihre Firmen mit unter der Zahl derer zu sehen, die den ersten Schritt zum Ganzen ermöglichten. Ein weiteres Jahr verging, die J. M. 1846 war herbeigekommen und der Garrigue'sche Bericht, das Resultat dieses ersten Schrittes, lag vor. Neue Versammlungen der bereits schon beteiligten, theils sich bloß passiv für die Sache interessirenden Handlungen, fanden Statt; — die schon in der J. M. 1845 erwählte Commission unter Vorsitz des Herrn Gustav Mayer theilte diesen Bericht sowie einen Entwurf für eine Actiengesellschaft zur Begründung der fraglichen Vereinsbuchhandlung mit und schloß die Versammlung mit einem Aufrufe zur Zeichnung von Actien, deren Zahl auf 300, zu 100 Thlr. jede, in verschiedenen Raten zahlbar, bestimmt, — um dann mit aller Energie das große Werk beginnen zu können. — Die Commission wies darauf hin, daß der Betrag dieser Actien möglicherweise nicht so bald ihren Besitzern zurückgezahlt werden könne, aber daß es ein vaterländisches Unternehmen gelte, daß es sich darum handle die Bahn zu brechen, den Markt zu öffnen, Tausende neuer Kunden zu gewinnen. Sie sprach sich dahin aus, diese Actien